

# Das westpreukiliche Handwerk

„Das westpreukiliche Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Beilzeitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geißel entgegen.

**Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz**  
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 35.

Graudenz, Sonnabend, den 3. Dezember.

1915

## Inhalts-Verzeichnis.

Gesellenprüfungen — Bestellung des westpr. Handwerks — Wirtschaftsblatt für Heer und Marine — Der Staatsbedarf — Arbeitsnachweis — Befreiung vom Fortbildungsschulbesuche — Erlaß betr. Petroleumerfahrmittel — Grundstücksbeleihungen — Etwas von der kürzlich gegründeten Baugewerbebank in Berlin — Eine ämtliche Handelsstelle der deutschen Handwerkskammer in Warschau — Herabsetzung der Lederpreise — Vergebung von Sattlerarbeiten.

## Bekanntmachung.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli und 1. bis 15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strassburg und Lbbau.)
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schweß und Culm.)
3. Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)
4. Schlossermeister R. Lange in Konitz (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel.)
5. Friseurmeister Paul Podlak in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuss, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt insbesondere für Lehrlinge (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) von Nichtinnungsmitgliedern.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

## Bestellung des westpreukilichen Handwerks.

Sämtliche Bezieher des westpreukilichen Handwerks, auch die in Graudenz wohnhaften, wollen in Zukunft das Blatt nur unmittelbar bei ihrer Postanstalt bestellen.

## Wirtschaftsblatt für Heer und Marine

Herausgegeben vom Bekleidungs-Beschaffungsamt im Auftrage des Königlich Preukilischen Kriegsministers. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin S. W. 11, Askaniischer Platz 4. Fernsprecher: Lützow 2087, 2187, 2188. Bezugspreis 3 Mark für das Vierteljahr. Erscheint in zwangloser Folge.

Bezahlte Anzeigen werden für das „Wirtschaftsblatt für Heer und Marine“ nicht angenommen.

## Der Staatsbedarf.

Zentralorgan für staatliche und kommunale Wirtschaftspolitik und für das gesamte Lieferungsweesen.

Bezugspreis für die wöchentlich einmal mit dem Datum vom Sonnabend erscheinende Zeitschrift 'Der Staatsbedarf' beträgt 2 Mark für das Vierteljahr, bei Bezug durch die Post zuzüglich Bestellgebühr.

Anzeigenpreis pro Millimeter 25 Pf., Reklamezeilen pro Millimeter Höhe in einer Breite von 93 Millimeter 1 M.

Bei größeren Aufträgen werden die tarifmäßigen Rabatte gewährt.

Druck und Verlag: August Scherl, G. m. b. H., Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 36-41.

Geschäftsstellen in Bremen, Breslau, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Kassel, Köln, Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Stuttgart.

Die beiden Zeitschriften bringen eine erschöpfende Uebersicht über das gesamte Lieferungsweesen. Jedem, welcher Heereslieferungen oder öffentliche Arbeiten hat oder sich an solchen beteiligen will, wird der Bezug der Zeitschriften empfohlen.

## Arbeitsnachweis.

Bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer besteht ein Arbeitsnachweis, welcher Stellen aller Art des Gewerbes vermittelt. Insbesondere Handwerksmeister, welche ihren Betrieb schließen und ihre Lehrlinge und Gesellen anderweit unterbringen wollen, werden ersucht dem Arbeitsnachweis der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen. Dieser wird in der Lage sein, Stellen für die Gesellen und Lehrlinge zu vermitteln.

## Befreiung vom Fortbildungsschulbesuche.

Seit Ausbruch des Krieges haben Gewerbetreibende in zahlreichen Fällen die Befreiung ihrer jugendlichen Arbeiter vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule beantragt. Die bei Erledigung dieser Anträge hervorgetretenen Zweifel bestimmen mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister für ihre Bearbeitung die folgenden von den bisher ergangenen Erlassen in einzelnen Punkten abweichenden Vorschriften zu treffen.

1. Grundsätzlich ist der Fortbildungsschulbesuch nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten; müssen wegen Lehrermangels oder wegen anderweiter Inanspruchnahme der Schulräume Klassen geschlossen werden, so ist damit bei den ältesten Jahrgängen zu beginnen. Nach Möglichkeit ist die durch Ausfall des Unterrichts frei werdende Zeit für militärische Jugendübungen zu verwenden. Werden diese durch den Schulvorstand mit ihrer Genehmigung auf den Lehrplan gesetzt, so sind die Schüler zur Teilnahme verpflichtet (vergl. Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Juli d. Js., S. M. Bl. S. 207).

Im übrigen findet die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht ihre Grenze in den Bedürfnissen der Heeresverwaltung und in der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des geschäftlichen Lebens in Handel und Gewerbe. Dabei muß das Erfordernis, der Heeresarbeit Kräfte in möglichst großer Zahl zuzuführen, allen anderen Rücksichten vorgehen. Werden also jugendliche Arbeiter zur Herstellung von Heeres- oder Marinebedarf irgendwelcher Art gebraucht, und werden sie — was jedesmal genau festzustellen ist — durch die Lage der Unterrichtsstunden der gewerblichen Arbeit entzogen, so sind sie so lange vom Schulbesuche zu befreien, wie diese Voraussetzungen vorliegen. Jugendliche Arbeiter, die nicht für Heereslieferungen verwandt werden, sind von der Pflicht zum Fortbildungsschulbesuche nur dann zu befreien, wenn sonst die Aufrechterhaltung des Betriebs in Frage gestellt wäre; daß dem Unternehmer aus dem Schulbesuch Unbequemlichkeiten erwachsen, genügt nicht. Auch hier wird

aber eine Befreiung von der Teilnahme an den außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit liegenden militärischen Uebungen nicht einzutreten brauchen.

2. Die Entscheidung über die Befreiungsgesuche trifft in erster Instanz der Schulvorstand. Zu dessen Beratungen ist, soweit es sich um Entscheidungen über Befreiungsgesuche handelt, die mit Heereslieferungen begründet sind, ein Offizier mit vollem Stimmrechte zuzuziehen, den die Militärbehörde namhaft machen wird. Zur Vorbereitung dieser Maßregel wollen Sie dem stellvertretenden Generalkommando ein Verzeichnis der Pflichtfortbildungsschulen Ihres Bezirkes übersenden.

3. In zweiter Instanz steht die Entscheidung den Herren Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, zu. Auch hier wird die Militärbehörde einen Offizier bezeichnen, mit dem der Referent sich unter Mitteilung der Akten ins Benehmen zu setzen hat, bevor er den Entwurf einer Entscheidung Ihnen vorlegt. Das von dem Offizier abgegebene Gutachten ist den Akten beizufügen.

Sie wollen die Schulvorstände schleunigst mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin W. 9, den 25. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

## Erlaß betreffend Petroleumersatzmittel.

Die hier eingeleiteten Verhandlungen zur Beschaffung von Ersatzmitteln für Petroleum haben ergeben, daß Karbid im kommenden Winter für Beleuchtungszwecke nur in mäßigen Mengen der Bevölkerung zur Verfügung stehen wird, da die inländischen und diejenigen ausländischen Karbidfabriken, welche für die Einfuhr in Frage kommen, vertraglich gebunden sind, das Karbid zum größten Teile zwecks Verwendung zu Stickstoffprodukten zu liefern. Die Stickstoffherstellung durch stärkere Heranziehung des Karbids zur Azetylenbeleuchtung zu beeinträchtigen, hat Bedenken. Uebrigens sind mit der Azetylen-Kleinbeleuchtung (Tischlampen) bei nicht sorgfältiger Ausführung oder unzureichender Behandlung der Lampen eine Reihe von Mängeln, ja sogar Gefahren verbunden, sodaß auch aus diesem Grunde von einer behördlichen Förderung dieser Beleuchtungsart abgesehen werden muß. Azetylenlicht eignet sich vorzugsweise für Außenbeleuchtung (Stall-, Wagenlaternen), wo die Mängel nicht so sehr hervortreten. Für Innenbeleuchtung sollte namentlich von der wohlhabenden Bevölkerung im kommenden Winter zum Ersatze des Petroleums, das vorzugsweise den gewerblichen und ärmeren Kreisen überlassen werden sollte, Spiritusglühlicht verwendet werden; es ist deshalb dafür gesorgt, daß sowohl Spiritus als auch geeignete Spiritusbrenner (ohne Verwendung von Kupfer und Messing) zum Auswechseln gegen Petroleumbrenner zu Beginn des Winters vorhanden sein werden.

Den Vertrieb dieser Spiritusbrenner hat eine unter Mitwirkung und Aufsicht der obersten Reichs- und Staatsbehörden gebildete Vertriebsgesellschaft, die Spiritusglühlicht-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin, Leipzigerstraße 2, übernommen. Die Brenner sollen an die Bevölkerung zum Preise von 4 M. (ohne Zubehörteile, wie Glühstrumpf, Zylinder, Füllkännchen, Füllstück, deren Beschaffung etwa noch 1.25 M. Kosten verursacht) abgegeben werden. Den Kommunen wird nahegelegt werden, Sammelaufträge entgegenzunehmen, und den Unterschied zwischen dem ihnen in Rechnung gestellten Preis (3 M.) für die Brenner und dem Einheitsverkaufspreis von 4 M. zu sozialen Maßnahmen (kostenlose und billigere Abgabe an Minderbemittelte oder Amortisation durch geringe monatliche Teilzahlungen) zu verwenden.

Es wird sich empfehlen, die Lampengeschäfte des Bezirks schon jetzt auf die Sachlage hinzuweisen.

Berlin, den 1. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Handwerker!

**Bereinigt Euch zu Genossenschaften! Denkt daran, daß vereint auch die Schwachen mächtig werden!**

Am Montag, den 29. d. Mts., haben die Graudenzener Schlosser eine Genossenschaft gegründet unter der Firma: „Graudenzener Schlosser Ein- und Verkaufsgenossenschaft“ mit dem Sitze in Graudenz. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf der Rohstoffe und der Verkauf von aller Art Materialien des Gewerbes.

## Grundstücksbelehnungen

unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks.

Referat der Handwerkskammer München auf der Konferenz der süddeutschen Handwerkskammern zu Baden-Baden am 22. Juli 1915.

(Fortsetzung.)

Für die Honorierung könnte entweder die Vergütung nach Zeit (pro Stunde etwa 5 bis 6 M.) oder eine feste Tage nach der Höhe der Schätzungssumme oder je nach Lage der Sache beides festgesetzt werden.

### 2. Grenzen für die Belehnung.

Für die Hypothekenbanken ist bekanntlich, wie schon erwähnt, die Höhe der Belehnung mit 50 Prozent des Wertes festgesetzt, für Ausnahmefälle mit 60 Prozent. Eine Aenderung dieser Bestimmung, diese Grenze nach oben zu verschieben, dürfte aussichtslos und wie nachgewiesen wird, auch kaum erwünscht sein.

Die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, deren Wert in der sicheren Anlage der Gelder begründet ist, bilden der Hauptsache nach die Kapitalien der kleineren Sparer. Hierfür muß eine außer allem Zweifel stehende Sicherheit gegeben sein, und diese ist bei einer Belehnung des wahren Wertes bis zu 50 bzw. 60 Prozent vorhanden. Darüber hinaus können unvorhergesehene Ereignisse und Zufälligkeiten diese Sicherheit hier und da mehr oder weniger beeinflussen.

Ist der wahre Wert eines Objektes indessen gewissenhaft ermittelt, so kann ohne weiteres angenommen werden, daß auch eine Belehnung bis zu 75 bzw. sogar 80 Prozent nicht gefährdet ist, gegebenenfalls höchstens einige Unbequemlichkeiten mit sich bringt, für den Eigentümer sowohl, wie für den Hypothekenbesitzer. Eine Belehnung über 80 Prozent des wahren Wertes ist unter allen Umständen zu verwerfen. Wer sein Anwesen bis zum vollen Werte oder nahezu zum vollen Werte verschuldet, wird fast nie in der Lage sein, es lange zu halten und schadet damit sich selbst und seinen Gläubigern.

### 3. Die sog. zweiten Hypotheken.

Die Beschaffung von Hypotheken an zweiter oder dritter Stelle ist zu einer wahren Kalamität geworden, und eine ganze Anzahl von Vorschlägen ist schon gemacht, diese Frage zu lösen, auch praktische Versuche, meistens von Haus- und Grundbesitzervereinen, liegen schon vor. Befriedigende Resultate aber wurden bisher nicht erzielt und können unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht erzielt werden. Die Gründe dafür sind schon oben erwähnt. Zumeist ist schon eine auf Grund genauer sachverständiger Prüfung sich ergebende zu hohe Belastung vorhanden, so daß für weitere Schulden keine ausreichende Sicherheit sich ergibt. Zahllos sind auch die Fälle, daß Geldgeber ohne weitere Erkundigungen auf zweiter Stelle Darlehen hergegeben haben im Vertrauen auf die allgemeine Anschauung, daß durch die erste Hypothek das Anwesen nur zur Hälfte des Wertes belastet sei. Die Irrigkeit dieser Ansicht habe ich oben schon ausgeführt.

Noch eine andere Seite aber, die zur Vorsicht mahnt, ist vorhanden, und dies ist die sachgemäße Instandhaltung des beliehenen oder zu belehnenden Objektes.

Wie alles auf der Welt dem Vergehen und der Abnutzung ausgesetzt ist und damit wertloser wird, so auch mit den Häusern. Der ewig vorhandene Grund und Boden, der keiner Abnutzung unterliegt, verliert seinen Wert nicht; der Wert desselben steigt oder fällt lediglich unter dem Einflusse wirtschaftlicher Verhältnisse, ein Haus aber wird mit der Zeit alt und schwach und muß schließ-

lich dem Abbruche verfallen, so daß dieser Wert, der doch für die Hypotheken durch die daraus zu erzielenden Einnahmen für die Verzinsung hauptsächlich in Betracht kommt, nach und nach immer geringer wird. Es muß also unbedingt bei der Wertermittlung, namentlich bei Hergabe zweiter Hypotheken auch auf das Alter des Objektes, soweit es sich um Gebäude handelt, dann auf die Vorarbeiten, die getroffen werden, durch rechtzeitige Vorahme von Reparaturen, welche notwendig sind, die Lebensdauer und Benutzbarkeit des Hauses zu erhalten und zu verlängern, geachtet und diese mit in Rechnung gezogen werden. Strenge Regeln gibt es in dieser Beziehung nicht, auch keine verlässigen Normen, ein bestimmtes, erreichbares Alter den Berechnungen zugrunde zu legen. Hierüber sich ein Urteil zu bilden, ist Sache des erfahrenen, gewissenhaften Schätzers; es ergibt sich aus dem Gesagten indessen die Notwendigkeit, bei Hergabe einer zweiten Hypothek eine neuerliche, gewissenhafte Schätzung vornehmen zu lassen.

### 4. Verzinsung und Amortisation.

Die Höhe der Verzinsung richtet sich neben der Sicherheit des Kapitals je nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, und können hierfür keine Regeln aufgestellt oder feste Ziffern zugrunde gelegt werden. Von größter Wichtigkeit bei dieser Frage ist indessen die, ob Kapitalien mit etwas niedrigerem Zinsfuß mit kürzerer oder längerer Kündigungsfrist, oder solche mit höherem Zinsfuß, der zugleich eine Quote für die allmähliche Rückzahlung enthält — sog. Amortisationshypotheken — vorzuziehen seien.

Als unter dem großen wirtschaftlichen Aufschwunge Deutschlands in den letzten Jahrzehnten die Bautätigkeit gewaltig zunahm und namentlich die Spekulation sich dieser Tätigkeit bemächtigte und nach und nach das Bauen den soliden Unternehmern unmöglich machte, handelte es sich hauptsächlich darum, auf die neu erbauten Objekte möglichst hohe und möglichst niedrig verzinsliche Hypotheken an erster Stelle aufzunehmen, um leichter verkaufen zu können. Die Banken kamen diesen Wünschen meist gerne entgegen und gaben oft erstaunlich große Kapitalien zu verhältnismäßig niedrigerem Zinsfuß — meistens 4 Prozent — her, die in der Regel 10 Jahre lang unkündbar waren. Es ist selbstverständlich, daß bei dieser bescheidenen Verzinsung eine höhere Rentabilität nachgewiesen werden konnte und dadurch ein leichter Verkauf sich ermöglichen ließ. In zehn Jahren wechselte so ein Anwesen oft häufig seinen Besitzer, und nach Ablauf dieser Zeit erlebte der momentane Eigentümer dann oft bittere Ueberraschungen.

Fortsetzung folgt.

## Etwas von der kürzlich gegründeten Baugewerbebank in Berlin.

Wir brachten auf Seite 132 unseres Blattes nähere Angaben über die Gründung einer deutschen Baugewerbebank in Berlin. Wer den Artikel aufmerksam gelesen hat, wird herausgeföhlt haben, daß wir in dieser sogenannten Gewerbebank mit ihren idealen Zielen sehr starkes Mißtrauen entgegengebracht haben. Wie recht wir damit gehabt haben, beweist eine Mitteilung der Berliner Handwerkskammer. Die Kammer schreibt:

Das große Interesse, das wir schon seit dem vorigen Jahre der Frage des Wiederaufbaues Ostpreußens entgegenbringen und mit dem wir alle Vorgänge auf diesem Gebiete verfolgen, brachte es mit sich, daß wir auch diese „gemeinnützige Vereinigung“ einer genauen Durchleuchtung und Prüfung auf Herz und Nieren unterzogen.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen möchten wir in Unterstützung der edlen Absicht der „gemeinnützigen Vereinigung“:

„um dem spekulativen Bauunternehmertum und dem „Bauschwindel, die selbst vor der Ausbeutung Ostpreußens nicht zurückschrecken, entgegenzutreten, „sowie in Anbetracht der guten Sache“

nicht in unsere Redaktionsmappe verschließen, sondern das Unserige mit beitragen zur Erreichung der von der „gemeinnützigen Vereinigung“ selbst sich gestellten Aufgabe:

„dem spekulativen Ausbeutertum entgegenzuarbeiten und den eingewurzelten Bauschwandel mit allen Mitteln zu bekämpfen“.

Und siehe da: „Es ward Licht“ — und immer „Mehr Licht!“

Wie eine Einsicht in das **Genossenschaftsregister** ersehen ließ, war dort die „gemeinnützige Vereinigung“ am 8. September 1915 unter Geschäftsnummer 88 Gn. 687a eingetragen, darin 7 Genossen einschließlich 2 Vorstandsmitgliedern und 3 Aufsichtsratsmitgliedern aufgeführt und als **Zweck der Genossenschaft** bezeichnet:

1. Die Uebernahme von Bauausführungen im ganzen oder teilweise, auf eigene oder fremde Rechnung,
2. Die Vergebung der übernommenen Bauausführungen und Lieferungen an ihre Mitglieder,
3. Der Einkauf und die Abgabe von Rohmaterialien,
4. Die Gewährung von Krediten,
5. Die Einziehung geschäftlicher Forderungen,
6. Ausführung aller mit den vorstehenden Unternehmungen im Zusammenhang stehenden Geschäfte und die Beschaffung der hierzu notwendigen Gelder.

Die weiteren Eintragungen besagen:

Geschäftsanteil beträgt M. 300,—

die Haftsumme pro Anteil „ 600,—

Zulässige Höchstzahl für den einzelnen Genossenschaftler: 200 Anteile.

Eintrittsgeld: M. 10,—

Einzahlung beim Eintritt: M. 100,— pro Anteil.

Zuzahlung: M. 25 monatlich.

Gezeichnete Anteile: 7 (sage und schreibe: sieben — das läßt tief blicken und gibt Vermutungen den weitesten Spielraum. (D. Schriftl.))

**Verteilung des Reingewinns: ein Zehntel Reservefond — 5 Prozent Dividende — vom verbleibenden Rest: vier Zehntel Lantime für den Vorstand — drei Zehntel zur Bildung eines Fonds zur Wohlfahrtspflege erblindeter Kriegsinvalider — drei Zehntel zur Verfügung der Generalversammlung.**

**Bekanntmachungen** ergehen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied oder einem Vertreter im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Willenserklärungen und Zeichnungen für die Genossenschaft müssen durch 2 Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Vertreter erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.“

**Statut:** vom 26. August 1915.

Immer eingedenk des Bibelwortes: „Unser Wissen ist Stückwerk“ drängte es uns, „ohne jede Voraussetzung die Wahrheit, nichts als die Wahrheit zu suchen“. Und da ergaben sich dann einige höchst interessante Einblicke.

So findet sich das eine der beiden **Vorstandsmitglieder (!!)** unter genauer Angabe seiner Personalien verzeichnet nicht nur in einer amtlichen Liste enthaltend:

„Unternehmer und Firmen, welche sich in wirtschaftlicher, moralischer oder beruflicher Hinsicht als unzuverlässig erwiesen haben, die aber gegenwärtig das Gewerbe als Bauunternehmer und Bauleiter oder einzelne Zweige des Baugewerbes nicht selbstständig ausüben“.

sondern auch in einer weiteren amtlichen Liste enthaltend:

„Firmen und Unternehmer, welche

a) gemäß Ziffer 60 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufgefordert sind und dieser Aufforderung nachkommen oder nachzukommen vorgeben,

b) sich der drohenden Aufforderung dadurch entziehen, daß sie entweder den Gewerbebetrieb von vornherein, sobald sie von der Anstellung polizeilicher Ermittlungen erfahren, einstellen oder einzustellen vorgeben oder aber ihren Wohnsitz verlegen“.

Ein anderer Genosse, Aufsichtsratsmitglied (!!) glänzt ebenfalls in einer dieser wertvollen amtlichen Listen, nämlich über solche

„Unternehmer und Firmen, deren Geschäftsbetrieb in bautechnischer, wirtschaftlicher oder moralischer Hinsicht bereits zu Bedenken Anlaß gegeben hat, deren Bauausführungen daher besonders streng zu überwachen sind“.

und da es nach 1. Hof. 2, 18 nicht gut ist, daß der Mann allein sei, so leistet ihm seine Ehefrau hierbei ehretreulich Gesellschaft.

Das als Einleitung vorausgeschickt — Fortsetzung folgt. E.

## Eine amtliche Handelsstelle der deutschen Handwerkskammern in Warschau.

Eine amtliche Handelsstelle Deutscher Handwerkskammern ist in Warschau mit dem Einverständnis des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe errichtet worden. Die Handelsstelle betrachtet es als Hauptaufgabe der deutschen Geschäftswelt, behilflich zu sein, die alten Beziehungen zum besetzten Gebiet aufrecht zu erhalten und neue anzuknüpfen. Die Handelsstelle führt drei Listen und zwar: 1. eine Liste deutscher Firmen, die Waren nach Rußland verkaufen oder Außenstände dort einziehen wollen (Liste A), 2. eine Liste deutscher Firmen, die Waren aus Rußland beziehen wollen (Liste B), 3. eine Liste von Firmen im besetzten Gebiete, die mit deutschen Firmen in Geschäfts-Verbindung treten wollen (Liste C). Aufträge zur Einziehung von Forderungen sind in allen Fällen an die Direktion zu richten. Firmen, welche die Handelsstelle mit Drucksachen (Preisliste, Kataloge, Prospekte) und anderem Werbematerial versehen wollen, können diese Sachen in 10 Stücken an die Amtliche Handelsstelle Deutscher Handwerkskammern in Bromberg, Neuer Markt 1 zur Verteilung senden.

## Herabsetzung der Lederpreise.

Berlin, 25. November. Die jetzigen hohen Lederpreise bringen den Lederfabrikanten unverhältnismäßig hohe Gewinne ein. Die durch den Krieg bedingte Verteuerung der Lederproduktionskosten beträgt hoch gerechnet etwa 1,50 Mk. für das Pfund fertigen Leders, während es in Wirklichkeit 3 bis 4 Mk. teurer geworden ist. Von ihrem Verdienste müssen zwar die Lederfabrikanten 70 Pf. für das Pfund als Wohlfahrtssteuer an die Reichsmilitärkasse zahlen, die Erhebung des Betrages ist indessen nur eine mittelbare Besteuerung der Verbraucher. Der **Kriegsausgleich für Konsumenten-Interessen** hat daher in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern eine kräftige Herabsetzung der hohen Nichtpreise für Leder und die Aufhebung der Wohlfahrtsabgabe verlangt. Daraufhin ist ihm von dem Reichsamt des Innern der Bescheid zugegangen, daß die dazu notwendigen Schritte bereits eingeleitet sind und in der Richtung der in dem Schreiben vorgebrachten Wünsche verfolgt werden.

## Vergabung von Sattlerarbeiten.

**Meldungen zur Uebernahme von Aufträgen persönlich auf der Geschäftsstelle der Handwerkskammer, Markt 21, 2 Tr., in den Vormittagsstunden von 9 $\frac{1}{2}$  bis 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.**

Im Auftrage der Handwerkskammer

Schriftleitung: Syndikus i. B. W. Ollmann, Graudenz.

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Robert Geißel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 742.